

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241–2011-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Vergabe aller stadtteilbezogenen Globalmittel in den Ressorts mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. den Ausbau, den Umbau und die Benennung von Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, soweit diese stadtteilbezogen sind.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Anhörung in Deputationen“ durch die Worte „Herstellung von Einvernehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stimmt der Beirat dem Vorschlag einer Behörde nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die Behörde verpflichtet, die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation innerhalb von zwei Monaten vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung zur Beratung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei der Beschlussfassung beantragt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Behörde von einem Vorschlag des Beirats abweichen will.“

4. Dem § 12 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Beiratssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer“ durch die Worte „Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers“ ersetzt.
6. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für die Wahl des Ortsamtsleiters im Sinne des § 36 Abs. 2 und 3.“
7. § 21 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz im Ausschuss führt einer der Ortsamtsleiter aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Ausschusssitzungen leitet der Ortsamtsleiter. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Ortsamtsleiter oder auf Beschluss des Beirates der Ausschusssprecher die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die stadtbremischen Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamt von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einzuholen, die der entscheidenden Stelle zur Beratung vorzulegen ist.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Beiräte sind von den stadtbremischen Behörden über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der stadtteilbezogenen Zuwendungen zu informieren.“
10. Der 6. Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Schlußbestimmung“ wird durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Folgender § 38 wird eingefügt:

„§ 38
Weibliche und männliche Personenbezeichnung
Soweit dieses Ortsgesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.“
 - c) Der bisherige § 38 wird § 39.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Pflugradt, Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU

Renate Möbius, Kleen, Böhrnsen und Fraktion der SPD